

ANREGUNGS- UND BESCHWERDEAUSSCHUSS

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung vom 18.02.2026

Zu Punkt 5.1 (öffentlich)

Wiederherstellung der Markierung der Abbiegespur vom OWD auf den Südring

Beratungsgrundlage:

Drucksache: 0500/2025-2030

Drucksache: 0592/2025-2030

Frau Wellmann trägt vor, dass der Petent die Wiederherstellung der Markierung der Abbiegespur des OWD auf den Südring (stadtauswärts) in den ursprünglichen Zustand beantrage.

Das Amt für Verkehr habe hierzu eine Informationsvorlage erstellt. Für die kurzfristige Information bitte die Verwaltung um Nachsehen. Aufgrund des hohen Termindrucks sei die Stellungnahme erst kurzfristig fertiggestellt worden. Die Verwaltung habe die Informationsvorlage heute im Vorfeld der Sitzung sowohl den Ausschussmitgliedern als auch dem Petenten übersandt.

Frau Wellmann führt fort, dass der StEA 2016 beschlossen habe, den Seitenstreifen auf dem OWD zwischen den Abfahrten Quelle und Südring in eine weitere Fahrspur umzuwandeln, um das erhöhte Verkehrsaufkommen im Bereich des Autobahnkreuzes mit der A 33 zu reduzieren. Mit dem Lückenschluss der A 33 sei die Verkehrsbelastung auf dem OWD in diesem Abschnitt zurückgegangen. Vor diesem Hintergrund habe die Verwaltung im Jahre 2023 vorgeschlagen, die verlängerte Abfahrspur wieder zu entfernen. Die BV Brackwede und der StEA seien dem Beschlussvorschlag der Verwaltung aber nicht gefolgt.

Der Petent vertrete insoweit die Auffassung, dass diese Verfahrensweise nicht korrekt gewesen sei; es hätte entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung verfahren werden müssen.

Das Verfahren sei nach Ansicht der Verwaltung aber nicht zu beanstanden. Maßgeblich sei, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse so geändert hätten, dass ein Rückbau nunmehr aus anderen Gründen erforderlich geworden sei.

Der für diesen Straßenbauabschnitt des OWD zuständige Landesbetrieb Straßen.NRW habe im Juli 2025 mitgeteilt, dass sich aufgrund von Nachberechnungen der Tragfähigkeit der Graphia-Brücke herausgestellt habe, dass das Brückenbauwerk die statischen Anforderungen für den Betrieb mit 3 Fahrspuren nicht mehr erfülle. Aus Gründen der Gefahrenabwehr müsse die 3. Spur eingezogen werden. Nach telefonischer Auskunft des Landesbetriebs Straßen.NRW vom heutigen Tage sei die Umsetzung der Markierungsarbeiten auch bereits am 12.09.2025 erfolgt. Damit sei der Zustand wie vor 2016 wiederhergestellt, die 3. Fahrspur sei entfallen.

Insofern sei dem Anliegen des Petenten entsprochen worden. Die Eingabe habe sich aus tatsächlichen Gründen damit erledigt.

Der Petent weist darauf hin, dass sein Anliegen die Abbiegespur vom OWD auf den Südring betreffe und nicht die Strecke, auf die sich die Informationsvorlage beziehe. Er meine die Strecke nach der Graphia-Brücke. Insofern habe sich sein Anliegen keinesfalls erledigt. Bei der Abbiegespur habe es sich ursprünglich um eine vorübergehende Maßnahme gehandelt, bis heute sei kein Rückbau erfolgt. Dies sei aus seiner Sicht aber aus verschiedenen Gründen (u.a. Lärmbelästigung der Anwohnenden) erforderlich. Da es keinen Stau mehr gebe, müsse der Rückbau erfolgen. Er könne zudem nicht verstehen, dass die Bezirksvertretung Brackwede darüber entscheiden könne. Sie sei nicht zuständig, da es sich um eine Bundesstraße handle und Straßen.NRW Baulastträger sei. Die Bezirksvertretung habe auch nicht im Sinne der Bürgerinnen und Bürger gehandelt.

Frau Pfaff hält auf Grund der gegensätzlichen Aussagen einen Ortstermin für sinnvoll.

Frau Reimers stimmt zu. Das Anliegen müsse an die zuständigen Gremien weitergeleitet werden.

Herr Niemeyer merkt an, dass Planunterlagen sinnvoll gewesen wären. Dann wisse man genau, um welche Spur es ginge.

Herr Wollschlaeger teilt mit, dass er die Örtlichkeit kenne und regelmäßige befahre. Bei einem Rückbau befürchte er mehr Auffahrunfälle und einen daraus resultierenden Rückstau.

Herr Dr. Kulinna spricht sich für eine Verweisung der Eingabe an den StEA aus. Die BV Brackwede könne in dieser Angelegenheit nur Empfehlungen aussprechen.

Frau Wellmann führt zu dem Vorbringen des Petenten aus, dass offensichtlich ein Missverständnis hinsichtlich des betroffenen Streckenabschnitts des OWD bestehe und die Verwaltung das noch einmal überprüfen werde.

Grundsätzlich bestehe bei straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen ein Ermessen. Das Ermessen übe die Stadt Bielefeld als Straßenverkehrsbehörde aus. Wer intern bei der Stadt Bielefeld für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen zuständig sei, regle die Hauptsatzung und die Zuständigkeitsordnung des Rates. Im konkreten Fall sei der StEA - nach vorheriger Anhörung der BV - entscheidungsbefugt gewesen, da es sich um eine straßenverkehrsrechtliche Angelegenheit von besonderer Bedeutung gehandelt habe.

Beschluss:

Die Eingabe wird zur Anhörung an die BV Brackwede und im Anschluss an den StEA verwiesen.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

300 Rechtsamt, 16.03.2026, 51-81 00

An

660

093

600.11

161.1

zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung
i. A.

Steinkötter